

Satzung des Capri Club Deutschland e.V.



Name und Sitz

1. Der am 27. Oktober **1990 gegründete Verein** führt der Namen: **Capri Club Deutschland e.V.** und hat seinen Sitz in: **64807 Dieburg**

Zweck

2. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Ford Capri Fahrern sowie Capri interessierten und fungiert als Dachverein.
- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Verbindung von Schulungen, Veranstaltungen und dient hiermit der Verkehrserziehung. (Gemeinnützigkeit nach § 57 Abs. 2 AO)
- 2.2 Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Zuwendungen und Spenden an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln einer anderen Einrichtung oder Gesellschaft dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

Geschäftsjahr

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

4. Der Verein führt als Mitglieder: a) aktive Mitglieder, b) passive Mitglieder, c) Ehrenmitglieder
- 4.1 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand beschlossen.
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jeder Capri Interessierte und Capri Club werden.
- 4.3 Die bisherigen Rechte und Pflichten von Mitgliedern im eigenen Verein bleiben durch die Mitgliedschaft im Capri Club Deutschland e.V. unangetastet.
- 4.4 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand durch Beschluß entscheidet.
- 4.5 Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Form, Art und Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung bestimmt.
- 4.6 Mit der Mitgliedschaft ist weder ein Kapital-oder Gewinnanteil noch ein Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen verbunden.
- 4.7 Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam bei Anerkennung der Satzung, Zustimmung des Vorstandes sowie des ersten Beitrages.

Austritt

5. Die Mitgliedschaft erlischt: a) im Todesfall, b) bei regulärem Austritt, c) Ausschluß durch den Vorstand
- 5.1 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein muß schriftlich erfolgen und ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- 5.2 Der Ausschluß durch den Vorstand ist fristlos.

Organe des Vereins

6. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

- 7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 7.1 die Wahl des Vorstandes
 - 7.2 die Erstellung oder Änderung der Beitragsordnung
 - 7.3 die Entgegennahme des jährlich vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichts und die Genehmigung der vom Schatzmeister zu erstellenden Jahresrechnung.
 - 7.4 Beschlüsse über Änderungen der Satzung (2/3-) und Auflösung (3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder) des Vereins.
 - 7.5 Beschlüsse über die vom Vorstand auszusprechende Ernennung oder Ausschluß von Ehrenmitgliedern.
 - 7.6 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
 - 7.7 Die Mitgliederhauptversammlung hat im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattzufinden und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
 - 7.8 Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter leiten die Versammlung. Der Schriftführer hat hierzu ein Sitzungsprotokoll mitzuschreiben.
 - 7.9 Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mit max 2 Personen mit nur einer Stimme.
- 8. Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und vom 1.Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden.

Der Vorstand

- 9. Der Vorstand nimmt als Organ grundsätzlich alle gerichtlichen und außergerichtlichen Interessen des Vereins wahr. Er führt die laufenden Geschäfte jeweils für 2 Jahre und hat einmal jährlich auf der Mitgliederhauptversammlung darüber zu berichten und durch den Schatzmeister Rechnung zu legen.
- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 9.3 Gerichtliche und Außergerichtliche Interessen nimmt wahr: 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes.
- 9.4 Unterschriftsberechtigt ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- 9.4 Wählbar sind nur fachlich orientierte Personen mit Mitgliedschaft des Vereins.

Ordnung

- 10. Die Beitragsordnung wird durch die Organe "Vorstand und Mitgliederversammlung" erstellt und jährlich bestätigt oder bei Bedarf berichtigt.

Pflichten des Mitgliedes

- 11. Der Satzung des Vereins Folge zu leisten.
- 11.1 In der Öffentlichkeit ordnungsgemäßer Weise aufzutreten und den Verein zweckmäßig zu unterstützen.

Rechte des Mitgliedes

- 12. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 12.1 Zwingendes Recht der Mitglieder ist es, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu können nach dem Minderheitenschutz im Sinne des Vereins oder, wenn wenigstens 10% der Mitglieder dieses verlangen.
- 12.2 Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- 12.3 Die Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

Auflösung des Vereins

- 13. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen einem wohlthätigen Zweck zu.

Schlußbestimmung

- 14. Diese von der Mitgliederversammlung am 20. März 2010 beschlossene Fassung der Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.